



Politische Gemeinde Winkel

Allgemeiner Gebührentarif

vom 1. Januar 2020 (Stand 26. Februar 2024)

Inhalt

1. Allgemeine Verwaltung.....	1
2. Bauwesen, Kanalisation, Wasserversorgung.....	1
3. Kommunale Einrichtungen	2
4. Bürgerrecht	4
5. Einwohnerdienste.....	5
6. Feuerwehrwesen.....	6
7. Finanzen und Steuern	6
8. Abfallwesen.....	7
9. Feuerungskontrolle.....	8
10. Nutzung öffentlichen Grundes	9
11. Polizeiwesen	9
12. Tiefbauwesen und Strassen	11
13. Schlussbestimmungen	11

Gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung (GebVO) der Politischen Gemeinde Winkel vom 1. Januar 2020 erlässt der Gemeinderat folgenden Allgemeinen Gebührentarif:

1. Allgemeine Verwaltung

Art. 1 Allgemeines

Ortsplan in Papierform	Fr.	25.00
Dorfchronik (ohne Porto)	Fr.	35.00
Kunstkarten	Fr.	1.00
Kleber	Fr.	1.00
Fotokopien im Format A4	Fr.	0.50
Fotokopien im Format A3	Fr.	0.80

Art. 2 Verordnungen und Reglemente

Bauordnung mit Zonenplan	Fr.	15.00
Bauordnung separat	Fr.	10.00
Zonenplan separat	Fr.	5.00
kommunale Verordnungen und Reglemente	Fr.	10.00

Art. 3 Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz²

Kostenverrechnung für Einsätze des Gemeindepersonals:

- Gemeindeschreiber/in pro Stunde	Fr.	150.00
- Abteilungsleiter/in pro Stunde	Fr.	130.00
- Brunnenmeister/in pro Stunde	Fr.	110.00
- Sachbearbeiter/in pro Stunde	Fr.	100.00
- Werkmitarbeiter/in pro Stunde	Fr.	100.00
- Hausdienstmitarbeiter/in pro Stunde	Fr.	100.00
- Saalwart/in pro Stunde	Fr.	100.00
- Lernende/r pro Stunde	Fr.	50.00

Der Zeitaufwand wird viertelstündlich abgerechnet.

Zuschläge für Arbeiten in der Nacht oder an Ruhetagen sind gemäss den Bestimmungen der Personalgesetzgebung geschuldet.

2. Bauwesen, Kanalisation, Wasserversorgung

Art. 4 Bau- und Feuerpolizeiwesen

Die Gebühren werden gestützt auf den Gebührentarif Bauwesen vom 1. Januar 2020 erhoben.

Art. 5 Kanalisation

Die Gebühren werden gestützt auf die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO 2011) vom 28. November 2011 in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (SEGebVO 2011) vom 28. November 2011 erhoben.

Art. 6 Wasserversorgung

Die Gebühren werden gestützt auf die Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO 2011) vom 28. November 2011 in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren für Wasserversorgungsanlagen (WVGebVO 2011) vom 28. November 2011 erhoben.

3. Kommunale Einrichtungen

Art. 7 Gemeinde- und Schulbibliothek¹

Beitrag pro Kalenderjahr (gilt pro Familie bzw. Haushaltsgemeinschaft)	Fr.	20.00
1. Mahnung bei Überschreitung der Leihfrist	Fr.	2.00
2. Mahnung bei Überschreitung der Leihfrist	Fr.	5.00
3. Mahnung bei Überschreitung der Leihfrist	Fr.	10.00

Art. 8 Schützenhaus

Miete durch Einheimische	Fr.	200.00
Miete durch Auswärtige	Fr.	450.00
Miete durch Winkler Vereine		
- 1. Anlass pro Kalenderjahr	Fr.	30.00
- ab 2. Anlass pro Kalenderjahr	Fr.	100.00

Das Brennholz wird nach Verbrauch zusätzlich verrechnet:

1 Harass Brennholz	Fr.	10.00
--------------------	-----	-------

Umtriebsentschädigung für Annullation innerhalb von 6 Wochen vor dem Anlass	Fr.	100.00
---	-----	--------

Annullation innerhalb von 14 Tagen vor dem Anlass verpflichtet zur Bezahlung des vollen Mietpreises, mindestens jedoch	Fr.	100.00
--	-----	--------

Art. 8a Breitisaal²

Ortsvereine können den Breitisaal einmal pro Kalenderjahr (an einem Tag für eine Veranstaltung) kostenlos mieten, sofern sie keinen kommerziellen Zweck verfolgen. Eine ungenutzte Gratismiete kann nicht auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden.

Saalbenützung durch Ortsvereine

Saal ohne Bestuhlung	Fr.	100.00
Saal mit Bestuhlung (Einrichten und Abräumen erfolgt durch Ortsverein)	Fr.	200.00
Saalküche	Fr.	100.00
Bühne ohne Einrichtung		kostenlos
Bühne mit Einrichtung	Fr.	100.00
Foyer separat		kostenlos

Stornierungen

Ab 4 Wochen vor Anlass		kostenlos
2 bis 4 Wochen vor Anlass	Fr.	100.00
Nach 2 Wochen vor Anlass		volle Gebühr
Im Zusammenhang mit Pandemien und vergleichbaren Ereignissen		kostenlos

Art. 9 Chuchihüttli

Miete durch Einheimische, ohne Brennholz	Fr.	40.00
Miete durch Einheimische, mit Brennholz	Fr.	60.00
Miete durch Auswärtige, ohne Brennholz	Fr.	70.00
Miete durch Auswärtige, mit Brennholz	Fr.	90.00
Miete durch Winkler Vereine, ohne Brennholz	Fr.	20.00
Miete durch Winkler Vereine, mit Brennholz	Fr.	40.00
Depotgebühr für Schlüssel	Fr.	100.00

Art. 10 Festbankvermietung²

Tischgarnituren pro Stück	Fr.	20.00
Buffets pro Stück	Fr.	20.00
Lieferung innerhalb Gemeinde, pro Weg pauschal	Fr.	50.00
Lieferung ausserhalb Gemeinde, pro Stunde	Fr.	120.00

Für Ortsvereine ist die Festbankvermietung kostenlos. Die übrigen Kosten werden verrechnet, ausser bei der 1. August-Feier, bei der die übrigen Kosten vollumfänglich erlassen werden.

Art. 10a Plakatierung²

Ortsvereine, pro Plakat		kostenlos
Auswärtige Vereine/pol. Parteien, pro Plakat	Fr.	10.00
Kommerzielle Veranstaltungen, pro Plakat	Fr.	20.00
Gemeinnützige, ehrenamtliche Veranstaltung ohne Eintrittspreise		kostenlos

Über die Anzahl Plakate (max. 4 pro Veranstaltung), die Dauer des Aushangs (max. 10 Tage) sowie die Priorisierung oder Ablehnung der Aushänge entscheidet abschliessend die Gemeindeverwaltung.

4. Bürgerrecht

Art. 11 Ordentliche Einbürgerung von Ausländern²

Einzelperson über 25 Jahre	Fr.	500.00
Einzelperson unter 25 Jahre	Fr.	250.00
Einzelperson unter 20 Jahre		kostenlos
Ehepaar: beide Personen über 25 Jahre	Fr.	800.00
Ehepaar: eine Person unter 25 Jahre	Fr.	500.00
Ehepaar: eine Person unter 20 Jahre	Fr.	250.00
miteingebürgerte Kinder		kostenlos

Art. 12 Einbürgerung von Schweizern²

Einzelperson	Fr.	250.00
Ehepaar	Fr.	300.00
miteingebürgerte Kinder		kostenlos

Art. 13 Standortbestimmungen, Kurse²

Die Kosten für Staatskurse (Grundkenntnisse) richten sich nach den Vorgaben der Berufsschule Bülach oder anderen Anbietern.

Allfällige Sprach- und/oder Staatskurse gehen zulasten der Gesuchsteller.

Art. 14 Bürgerrechtsentlassungen

Für Entlassungen aus dem Bürgerrecht werden keine Gebühren erhoben.

Art. 15 Abweisungen²

Für abgewiesene Gesuche ist jeweils die Hälfte der Gebühr geschuldet.

Art. 16 Gebührenreduktion, -erlass

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Umstände die Einbürgerungsgebühr reduzieren oder erlassen.

5. Einwohnerdienste

Art. 17 Anmeldung, Adresswechsel

Anmeldung, damit abgeholten Abmeldung und Adresswechsel, einschliesslich Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung Fr. 40.00

elektronische Umzugsmeldung Fr. 40.00

Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels Fr. 30.00

Art. 18 Wochenaufenthalt

Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt, Abmeldung sowie Adresswechsel Fr. 100.00

Art. 19 Auszüge und Auskünfte

Auskünfte aus dem Einwohnerregister
- voraussetzungslos von Daten einer Person an Private Fr. 15.00

- wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt oder von Daten mehrerer Personen an Private Fr. 30.00

Handlungsfähigkeitszeugnis Fr. 30.00

Wohnsitzbestätigung	Fr.	30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	Fr.	10.00
Lebensbescheinigung		kostenlos
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise	Fr.	20.00
Duplikat Schriftenempfangsschein/ Meldebestätigung	Fr.	20.00
Aufenthaltsausweis	Fr.	30.00

Art. 20 Dienstleistungen²

Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	Fr.	20.00
---	-----	-------

Art. 21 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, SR 143.11).

Art. 22 Ausländerrechtliche Gebühren

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenordnung der Sicherheitsdirektion Kanton Zürich (LS 142.21).

6. Feuerwehrwesen

Art. 23 Feuerwehr Bachenbülach-Winkel²

Die Gebühren werden gestützt auf das Gebührenreglement der Feuerwehr Bachenbülach-Winkel vom 10. November 2022 erhoben.

7. Finanzen und Steuern

Art. 24 Ausweise und Bescheinigungen

Steuerausweis für ein Steuerjahr	Fr.	40.00
Steuerbescheinigung im Einbürgerungsverfahren	Fr.	40.00

Art. 25 Betreibungen²
Betriebsgebühr effektive Kosten

Art. 26 (gestrichen)²

8. Abfallwesen

Art. 27 Kehrichtabfuhr/-entsorgung²

Grundgebühr pro Wohnung/Gewerbebetrieb Fr. 64.60

Sackgebühren gemäss den Ansätzen der IGKSG

Grüngut:

Jahresvignetten 140 l-Container Fr. 125.00

240 l-Container Fr. 215.00

770 l-Container Fr. 695.00

Einzelvignetten 140 l-Container Fr. 3.00

240 l-Container Fr. 5.50

770 l-Container Fr. 18.00

Einzelvignetten 140 l-Container 5er-Bund Fr. 15.00

240 l-Container 5er-Bund Fr. 27.50

770 l-Container 5er-Bund Fr. 90.00

Sperrgutmarken: bis 5 kg Einzelvignette Fr. 2.50

bis 5 kg 10er-Block Fr. 25.00

bis 20 kg Einzelvignette Fr. 10.00

bis 20 kg 10er-Block Fr. 100.00

Sperrgut pro kg bei Abgabe in Altstoffsammelstelle Fr. 0.50

Häckseln kostenlos

Altpapier kostenlos

Karton kostenlos

Textilien kostenlos

Altglas kostenlos

Büchsen und Aluminium kostenlos

Batterien/Lithium-Ionenakku (ohne Autobatterien) kostenlos

Elektroschrott kostenlos

Altmetall: bis 30 kg kostenlos

über 30 kg pro kg Fr. 1.00

Altöl: bis 5 Liter kostenlos

über 5 Liter pro Liter Fr. 0.50

Bauschutt:	bis 50 kg	kostenlos
	über 50 kg pro 50 kg	Fr. 5.00

Styropor: kostenlos

Kunststoffsammelsack gemäss Ansätzen sammelsack.ch

Kontroll- und Entsorgungsgebühr für illegal entsorgten Abfall	Fr. 120.00
---	------------

Sonderabfälle sind gesondert und nicht über Gemeinde zu entsorgen. Die Annahme wird verweigert.

In den vorstehenden Gebühren von Art. 27 ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Art. 28 Tierkörper

Kleintiere aus nichtgewerblicher Tierhaltung werden über die kommunale Tierkörpersammelstelle kostenlos entsorgt.

Kleintiere sowie tierische Abfälle aus gewerblicher Tierhaltung und Grosstiere sind direkt der regionalen Tierkörpersammelstelle oder dem TFM Extraktionswerk Batzenheid anzuliefern und dürfen nicht über die kommunale Sammelstelle entsorgt werden. Die der Gemeinde entstehenden Kosten werden an die Lieferanten weiterverrechnet, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.00.

9. Feuerungskontrolle

Art. 29 Abnahmemessungen und periodische Messungen von Öl- und Gasfeuerungen

Messung einstufige Anlage	Fr. 120.00
---------------------------	------------

Messung zweistufige Anlage	Fr. 140.00
----------------------------	------------

Administrationsgebühr für Rapporte von Servicegewerbe ³	Fr. 70.00
--	-----------

Sanierungsverfügung	nach Aufwand
---------------------	--------------

Art. 30 Visuelle Holzfeuerungskontrollen

1. Aufnahme der Anlage	Fr. 120.00
------------------------	------------

Periodische Kontrollen	Fr. 80.00
------------------------	-----------

Administrationsgebühr für Rapporte

von Kaminfeger/Service³ Fr. 70.00

Art. 31 Messung von Holzzentralheizungen
nach Aufwand (Stundenansatz) Fr. 115.00

alle Gebühren für die Feuerungskontrolle exkl. Mehrwert-
steuer

10. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 32 Nachtparkgebühren²

Die Gebühren werden gestützt auf die Verordnung betreffend
das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der
Gemeinde Winkel (gesteigerter Gemeingebrauch) vom
23. Mai 1977 erhoben.

monatliche Gebühr für leichte Motorwagen
und Anhänger an leichte Motorwagen
sowie dreirädrige Motorfahrzeuge Fr. 40.00

monatliche Gebühr für schwere Motorwagen
und Anhänger an schwere Motorwagen,
Wohnwagen, Spezialfahrzeuge und Gesell-
schaftswagen Fr. 80.00

11. Polizeiwesen

Art. 33 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren werden gemäss Anhang zur Verordnung des
Bundesrates über Waffen, Waffenzubehör und Munition
(Waffenverordnung, SR 514.541) erhoben.

Art. 34 Polizeibewilligungen²

Polizeiliche Bewilligungen gemäss Polizei-
verordnung nach Aufwand

Ausnahmebewilligungen zum Befahren
von Fahrverbotszonen nach Aufwand

Expresszuschlag Fr. 100.00

Für Ortsvereine sind Polizeibewilligungen gebührenfrei, so-
fern die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache
vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit ge-

meinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden.

Für Gesuche, die weniger als 10 Arbeitstage vor dem Termin eingeholt werden, wird in jedem Fall ein Expresszuschlag erhoben.

Art. 35 Hundeabgaben

für den ersten Hund pro Wohnung	Fr.	100.00
für jeden weiteren Hund pro Wohnung	Fr.	140.00
Administrationskosten und kantonale Abgabe je Hund	Fr.	60.00
verspätete Anmeldung eines Hundes	Fr.	30.00

Art. 36 Waaggebühren

0 bis 5'000 kg	Fr.	10.00
5'001 bis 8'000 kg	Fr.	13.00
8'001 bis 20'000 kg	Fr.	20.00
über 20'000 kg	Fr.	25.00
Wägung pro Stück Grosstier	Fr.	5.00

Art. 37 Wirtschaftswesen

Gastwirtschaftspatent	Fr.	98.00
Klein- und Mittelverkaufspatent	Fr.	68.00
Patent für vorübergehend bestehenden Betrieb	Fr.	38.00
dauernde Ausnahme der Schliessungsstunde	Fr.	250.00
vorübergehende Ausnahme der Schliessungsstunde:		
- bis 02.00 Uhr	Fr.	33.00
- bis 04.00 Uhr	Fr.	53.00

Art. 38 Abgaben auf gebrannten Wassern

Die Abgaben werden gestützt auf die Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12) erhoben.

12. Tiefbauwesen und Strassen

Art. 39 Tiefbau und Strassen

Die Gebühren werden gestützt auf den Gebührentarif Bauwesen vom 1. Januar 2020 erhoben.

13. Schlussbestimmungen

Art. 40 Genehmigung und Publikation

Dieser Allgemeine Gebührentarif wurde mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 154 vom 21. Oktober 2019 genehmigt und tritt per 1. Januar 2020 in Kraft. Die amtliche Publikation erfolgte am 25. Oktober 2019.

¹ Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 108 vom 12. Juli 2021, mit Wirkung ab 1. September 2021. Amtliche Publikation am 16. Juli 2021.

² Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 58 vom 22. Mai 2023, mit Wirkung ab 1. Juli 2023. Amtliche Publikation am 26. Mai 2023.

³ Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 17 vom 26. Februar 2024, mit Wirkung ab 1. April 2024. Amtliche Publikation am 1. März 2024.